

FAQ des Webinars

"Gut zu wissen: Der Rentenpakt"

Ist es möglich, wenn eine Erwerbsminderungsrente (EM-Rente) mit Abschlägen bezogen wurde, später in eine Altersrente ohne Abschläge zu wechseln?

Wurde eine EM-Rente mit Abschlägen bezogen (z.B. mit Abschlägen von 10,8 Prozent) und wird später eine Altersrente in Anspruch genommen, z.B. die Regelaltersrente im Anschluss an die EM-Rente, dann verbleibt es grundsätzlich bei den Rentenabschlägen auch in der Altersrente.

Müssen auf die Mütterrente Beiträge zur Kranken-/Pflegeversicherung gezahlt werden?

Ja. Die Mütterrente ist keine besondere Rentenart, die z.B. hinsichtlich zu zahlender KV/PV-Beiträge gesondert behandelt wird. Vielmehr erhöhen die Entgeltpunkte für die Mütterrente die Gesamtrente und demzufolge sind dann auch entsprechende höhere KV/PV-Beiträge fällig.

Verbleibt es für Zeiten in der Gleitzone bis 30.6.2019 dabei, dass für die Rentenberechnung nur das verminderte Entgelt herangezogen wird?

Ja, es sein denn, es wurde für Zeiten bis 30.6.2019 auf die Anwendung der Gleitzone verzichtet. In diesem Fall des Verzichts ist dann das tatsächliche Arbeitsentgelt, das auch Grundlage der Beitragsberechnung war, für die Rentenberechnung und die Ermittlung der Entgeltpunkte maßgebend.

Ich habe mal gehört, dass der Beitragssatz in der Rentenversicherung bis zum Jahr 2030 die Grenze von 22 Prozent nicht überschreiten darf. Trifft das noch zu?

Ja, dies ergibt sich aus § 154 Abs. 3 SGB VI. Danach hat die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften (Bundestag und Bundesrat) geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wenn in der allgemeinen Rentenversicherung in der mittleren Variante der 15-jährigen Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts der Beitragssatz bis zum Jahr 2030 22 Prozent überschreitet.

Kann sich das Rentenniveau auch unabhängig von der Rentenanpassung zum 1. Juli eines Jahres ändern?

Das Rentenniveau (Sicherungsniveau vor Steuern) wird jährlich nur zum 1. Juli anlässlich der Rentenanpassung bestimmt und seit dem Jahr 2019 auch in der entsprechenden Rentenwertbestimmungsverordnung ausgewiesen.

Muss die Übergangzone auch dann angewendet werden, wenn der Mitarbeiter noch einen Minijob bzw. eine selbstständige Tätigkeit ausübt?

Auszug aus dem Rundschreiben der Spitzenverbände zur „Versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Behandlung von Beschäftigungsverhältnissen im Übergangsbereich nach § 20 Abs. 2 SGB IV“ vom 21.3.2019, Seite 14: „Arbeitsentgelte aus einer geringfügig entlohnten Beschäftigung, die neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung ausgeübt wird, sind bei der Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts nicht zu berücksichtigen (§ 163 Abs. 10 Satz 1 SGB VI, § 226 Abs. 4 Satz 1 SGB V, § 344 Abs. 4 SGB III). Eine Zusammenrechnung der Arbeitsentgelte scheidet für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung damit auch in den Fällen aus, in denen der geringfügig entlohnt Beschäftigte der Rentenversicherungspflicht unterliegt.“
Wird neben der Beschäftigung im Übergangsbereich eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt, wirkt sich dies nicht darauf aus, ob eine Beschäftigung im Übergangsbereich im Entgeltbereich von 450,01 bis 1.300 Euro vorliegt.

Folie 26: Ist es nicht so, dass ab 1. Juli 2019 keine Gleitzone in der Rentenversicherung mehr möglich ist und Arbeitnehmer und Arbeitgeber voll zahlen müssen?

Ab 1.7.2019 gilt der Übergangsbereich mit dem Entgeltkorridor von 450,01 – 1.300 Euro. Innerhalb dieses Bereichs wird der Arbeitnehmer (nicht der Arbeitgeber) bei den SV-Beiträgen entlastet. Bei der Rentenberechnung wird für Zeiten ab 7/2019 gleichwohl das tatsächliche Arbeitsentgelt zugrunde gelegt.

Kann der Rentenwert im Osten sinken?

Nein, das ist ausgeschlossen. Auch der aktuelle Rentenwert für die alten Bundesländer kann anlässlich der Rentenanpassung nicht sinken.

Folie 30: Wenn man durch den Gehaltsverzicht für die Altersvorsorge unter 1.300 Euro Bruttoeinkommen erhält, fällt man dann ab dem 1. Juli 2019 in den „Übergangsbereich“? (z.B. 1.350 Euro brutto abzgl. 150 Euro Altersvorsorge = 1.200 Euro)

Die Frage ist zu bejahen, das heißt, eine Entgeltumwandlung mindert das maßgebende Arbeitsentgelt.

Auszug aus dem Rundschreiben der Spitzenverbände zur „Versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Behandlung von Beschäftigungsverhältnissen im Übergangsbereich nach § 20 Abs. 2 SGB IV“ vom 21.3.2019, Seite 12: „Entgeltumwandlungen zur Finanzierung von Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung bis zur Höhe von 4 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IV bzw. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 SvEV mindern ebenfalls das zu berücksichtigende Arbeitsentgelt. Gleiches gilt für Beiträge, die nach § 40b EStG in der Fassung bis 31.12.2004 im Rahmen einer Entgeltumwandlung zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung verwendet werden (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SvEV).“

Folie 34: Zählen zum tatsächlichen Arbeitsentgelt auch Beiträge, welche per Entgeltumwandlung in eine bAV fließen?

Ja, siehe die Antwort auf die vorherige Frage.

Folie 28 ff: Ab 1. Juli 2019 ist die Gleitzone auch für die Rentenversicherung zu aktivieren? Wie sieht das auf der Gehaltsabrechnung aus? Der Arbeitnehmer hat als Beitragsbemessungsgrenze für die Rentenversicherung weiter 622,68 Euro und zahlt darauf Beiträge? Oder muss er ab 1. Juli 2019 selber mitzahlen und es gilt die Beitragsbemessungsgrenze von 700 Euro? Oder werden ihm die Beiträge fiktiv geschenkt?

Bei dem Beispiel auf Folie 28 trägt der Arbeitnehmer ab 1.7.2019 im Übergangsbereich die SV-Beiträge, also auch die Beiträge zur Rentenversicherung, auf Basis der (geminderten) beitragspflichtigen Einnahme von 622,68 Euro. Für die SV-Beiträge entfallen auf den Arbeitnehmer 108,12 Euro und auf den Arbeitgeber 138,78 Euro (siehe dazu Folie 26 mit den dort

gesetzten Angaben); für die Rentenversicherung würden die Beitragsanteile dann bei 50,72 Euro (Arbeitnehmer) und bei 65,10 Euro (Arbeitgeber) liegen. Zur Berechnung des AN-Beitragsanteils siehe Folie 25.

Folie 37: Sind auch An- und Abmeldungen notwendig, wenn der Arbeitnehmer zum 1. Juli erstmalig aufgrund eines Gehalts von 1.100 Euro in den Übergangsbereich kommt?

Für Beschäftigungen, die über den 30.6.2019 hinausgehen und für die ab dem 1.7.2019 das erzielte Entgelt innerhalb des neuen Übergangsbereichs liegt (z.B. mit 1.100 Euro), sind zum 1.7.2019 keine Abmeldungen (zum 30.6.2019) und Anmeldungen (zum 1.7.2019) vorgeschrieben, aber gleichwohl möglich (siehe Folien 35 bis 37).

Wird bei der vorausschauenden Betrachtung das Kalenderjahr oder 12 Monate berücksichtigt?

Es gelten für die Frage, ob – vorausschauend betrachtet – das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt im Entgeltbereich des Übergangsbereichs von 450,01 bis 1.300 Euro liegt, die gleichen Grundsätze wie für die Gleitzone, die bis 30.6.2019 für den Entgeltbereich von 450,01 – 850 Euro gilt. Das heißt, als Zeitraum, auf den die vorausschauende Betrachtung bei Beschäftigten zu erstrecken ist, wird der Zeitraum eines Jahres (nicht Kalenderjahres) angesehen.

Muss man bei dem neuen Übergangsbereich auch auf die jährliche Entgeltgrenze achten?

Es kommt auf das monatliche Arbeitsentgelt an, dass regelmäßig im Übergangsbereich liegen muss.

Wie sind Einmalzahlungen bei der Entscheidung Übergangsbereich oder nicht zu beurteilen?

Es gelten hierbei die gleichen Grundsätze, die für Zeiten bis zum 30.6.2019 für die Gleitzone maßgeblich sind. Näheres kann dem Rundschreiben der Spitzenverbände zur „Versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Behandlung von Beschäftigungsverhältnissen im Übergangsbereich nach § 20 Abs. 2 SGB IV“ vom 21.3.2019 entnommen werden.

Folie 46: Aus welchen Daten wird die relevante Lohnentwicklung entnommen?

Die relevante Lohnentwicklung wird aus Daten des statistischen Bundesamtes (Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer) und der Deutschen Rentenversicherung Bund (beitragspflichtige Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer) ermittelt. Wie sich dies zum Beispiel auf die Rentenanpassung im Jahr 2019 auswirkt, kann der Bundesratsdrucksache 202/19 zum Entwurf der Rentenwertbestimmungsverordnung 2019 (RWBestV 2019) entnommen werden.

Wie hoch ist der aktuelle Grundsicherungsbedarf brutto?

Der Grundsicherungsbedarf bemisst sich im Wesentlichen nach einem Regelsatz (ab 2019: 424 Euro), den – regional sehr unterschiedlichen – angemessenen Kosten der Unterkunft (KdU) und ggf. Mehrbedarfen.

Muss die neue Mütterrente von zukünftigen Rentenbeziehern beantragt werden oder wird dies automatisch berücksichtigt?

Hinter der Mütterrente verbirgt sich für Neurentner die Verlängerung der sogenannten Kindererziehungszeit (siehe Folie 18). Hat eine Versicherte beispielsweise für ein vor 1992 geborenes Kind nach dem bis zum 31.12.2018 geltenden Recht zwei Kindererziehungsjahre (24 Kalendermonate) anerkannt bekommen, dann erhält sie die Verlängerung auf zweieinhalb Jahre Kindererziehungszeit (30 Kalendermonate) durch die Mütterrente II zugeordnet, wenn bereits eine Kinderberücksichtigungszeit im Rentenversicherungskonto vorgemerkt, also dokumentiert ist, dass das Kind auch vom 25. bis 30. Kalendermonat nach Ablauf des Geburtsmonats erzogen wurde.

Können auch Väter die Mütterrente erhalten?

Ja, sofern Väter die Voraussetzungen für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten erfüllen (§§ 56 i.V.m. § 249 SGB VI). Ein Vater, der nach dem Recht bis 31.12.2018 für die Kindererziehung die 2-jährige Kindererziehungszeit für ein vor 1992 geborenes Kind erhalten hat, weil er das Kind erzogen hat, erhält grundsätzlich auch die zusätzlichen 6 Monate Kindererziehungszeit nach der Mütterrente II (oder als Bestandsrentner den Zuschlag von 0,5 persönlichen Entgeltpunkten).

Wie wirkt sich die 10-jährige Berücksichtigungszeit der Kindererziehungszeit aus? Zählt diese auch zu den 45 Jahren Arbeitszeit?

Ja, Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung werden auf die Wartezeit von 45 Jahren für einen Anspruch auf Altersrente für langjährig Versicherte angerechnet (siehe §§ 38, 236b i.V.m. § 51 Abs. 3a SGB VI).

Kann ich nach 45 Arbeitsjahren ohne Abzüge in Rente gehen?

Wird die 45-jährige Wartezeit erfüllt (siehe § 51 Abs. 3a SGB VI), können Versicherte, die vor 1964 geboren sind, bereits vor Vollendung des 65. Lebensjahres die abschlagsfreie Altersrente für besonders langjährig Versicherte in Anspruch nehmen. Allerdings war eine Inanspruchnahme nach Vollendung des 63. Lebensjahres nur den Versicherten der Geburtsjahrgänge 1951 und 1952 vorbehalten, sofern die Rente ab 1.7.2014 begann. Für nach 1952 geborene Versicherte wird die maßgebende Altersgrenze für die abschlagsfreie Altersrente für besonders langjährig Versicherte von der Vollendung des 63. Lebensjahres schrittweise (in Monatsschritten / 2-Monatsschritten) angehoben (siehe §§ 38, 236b SGB VI).